



recycling · entsorgung
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 19
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12
F 041 429 12 13

info@real-luzern.ch
www.real-luzern.ch

Geschäftsordnung

des

Gemeindeverbands

Recycling Entsorgung

Abwasser Luzern

(REAL)

vom 1. Februar 2017

(Stand am 10.03.2020)

Version	Datum	Sachbearbeitung	Bemerkungen	Freigabe
100	15.02.2013	Inova Management AG	In Kraftsetzen	VS 25.08.2009
200	15.02.2013	Stefanie Johaim Patrick Nanzer	Layoutanpassung	GL 18.02.2013
200	05.08.2014	Sabine Maritz	Layoutanpassung	
300	01.02.2017	Martin Zumstein RA Raphaël Haas	Revision	VS 31.01.2017
301	17.4.2019	Martin Baumli	Was muss an neue Statuten angepasst werden	
302/303	14.01.2020	Raphaël Haas und Jonas Rüegg		
304	24.01.2020	Martin Zumstein	Synopse und Redaktion	
400	19.02.2020	Martin Zumstein RA Raphaël Haas	Revision aufgrund Statuten- Revision bzw. Swiss-GAP- FER	VS 10.03.2020
499	20.09.2022	Martin Zumstein, Alexander Kleiner	Präzisierung Genehmigung Zusatzkredite	VS 27.09.2022
500	18.10.2022	Martin Zumstein (Hinweis CK)	Präzisierung Genehmigung Zusatzkredite	VS 18.10.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Geltungsbereich	1
3.	Vorstand (VS)	1
3.1	Konstituierung	1
3.2	Sitzungen und Einberufung	2
3.3	Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll	2
3.4	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes	3
3.5	Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums des Vorstandes	5
3.6	Auskunft und Berichterstattung	5
3.7	Entschädigungen	5
4.	Geschäftsleitung (GL)	5
4.1	Konstituierung	5
4.2	Sitzungen und Einberufungen	6
4.3	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Protokoll	6
4.4	Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung	6
4.5	Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung	8
4.6	Auskunft	8
4.7	Entschädigung	9
5.	Kommissionen	9
5.1	Konstituierung	9
5.2	Aufgaben und Kompetenzen	9
5.3	Organisation, Sitzungen und Einberufung	9
5.4	Entschädigung	10
5.5	Controlling-Kommission	10
6.	Weitere Bestimmungen	10
6.1	Ausstand	10
6.2	Geheimhaltung/Aktenrückgabe	10
7.	Anhänge	10
7.1	Organigramm (Anhang 1)	10
7.2	Funktionendiagramm (Anhang 2)	10
7.3	Zeichnungsberechtigung (Anhang 4)	11
7.4	Geltung der Anhänge	11



8.	Schlussbestimmungen	11
8.1	Inkrafttreten	11
8.2	Überarbeitung und Änderung	11

Geschäftsordnung

vom 1. Februar 2017

1. Vorbemerkungen

- ¹ Der Gemeindeverband REAL Recycling Entsorgung Abwasser Luzern wird nachfolgend Gemeindeverband genannt.
- ² Die Funktionsbezeichnungen sind zwecks einfacherer Lesbarkeit nachfolgend teilweise in der männlichen Schreibweise festgehalten, gelten aber dann in gleicher Weise auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.
- ³ Diese Geschäftsordnung stützt sich auf Art. 23 Abs. 3 und 4, Art. 24 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 und Art. 31 Abs. 3 der Statuten des Gemeindeverbandes und wird vom Vorstand erlassen.

2. Geltungsbereich

- ¹ Diese Geschäftsordnung regelt in Ergänzung und Präzisierung der Statuten die Aufgaben und Kompetenzen folgender Organe und Institutionen des Gemeindeverbandes:
 - a) Vorstand (VS)
 - b) Geschäftsleitung (GL)
 - c) Kommissionen
- ² Die Aufgaben und Kompetenzen der weiteren Organe und Institutionen des Gemeindeverbandes, wie der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, der zuständigen Behörde der Verbandsgemeinden, der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle, sind ausschliesslich in den Statuten des Gemeindeverbandes geregelt.

3. Vorstand (VS)

3.1 Konstituierung

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und aus sechs weiteren Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein. Der Vorstand soll aus Vertretungen der Verbandsgemeinden und aus weiteren Fachpersonen bestehen. Wenn möglich ist der Vorstand so zu besetzen, dass politischer, technischer und ökonomischer Sachverstand vertreten ist (Art. 23 Abs. 1 der Statuten).
- ² Das Präsidium und die weiteren Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt (Art. 19 Ziff. 1 lit. a der Statuten).
- ³ Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber (Art. 23 Abs. 4 der Statuten). Insbesondere bestimmt er aus seiner Mitte ein Vizepräsidium.
- ⁴ Der Vorstand entscheidet seine Geschäfte im Kollegium. Es besteht kein Ressortprinzip (Art. 23 Abs. 2 der Statuten).

3.2 Sitzungen und Einberufung

- ¹ Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich.
- ² Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder durch das Präsidium bzw. bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium.
- ³ Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, beim Präsidium die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen. Das Präsidium hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- ⁴ Die Einberufung erfolgt in der Regel spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich oder digital unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Gleichzeitig sind den Mitgliedern die massgeblichen Sitzungsunterlagen zuzustellen. Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und einstimmig der Aufnahme der entsprechenden Geschäfte zustimmen.
- ⁵ Das Präsidium - oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium - leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, leitet ein vom Vorstand gewähltes Mitglied die Sitzung.
- ⁶ Der Vorsitzende der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- ⁷ Auf Veranlassung des Präsidiums oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung können weitere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

3.3 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Protokoll

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder, also vier Mitglieder, anwesend ist. Wird diese Präsenz nicht erreicht, kann frühestens zehn Tage nach der ersten Sitzung des Vorstandes eine zweite Sitzung einberufen werden. An dieser Sitzung ist der Vorstand bereits beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- ² Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- ³ Auf Anordnung des Präsidiums, bei dessen Verhinderung auf Anordnung des Vizepräsidiums, können Beschlüsse auch auf dem schriftlichen oder digitalen Zirkularweg oder an einem telefonischen Konferenzgespräch gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse an einem telefonischen Konferenzgespräch bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vorstandes.
- ⁴ Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Der Vorstand übergibt die Protokollführung einer Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist. Mitglieder der Geschäftsleitung können die Protokollführung übernehmen.
- ⁵ Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- ⁶ Zirkulationsbeschlüsse und Beschlüsse von Konferenzgesprächen sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

3.4 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

¹ Dem Vorstand obliegt die strategische Führung des Gemeindeverbands.

² Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung des Gemeindevorstands mit Beschluss der Strategie (Art. 24 Abs. 1 lit. a der Statuten). Der Vorstand unterbreitet die Strategie periodisch und bei wesentlichen Änderungen der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme (Art. 18 Abs. 1 lit. a der Statuten),
- b) Festlegung der Organisation, Regelung des Personal- und Besoldungswesens (Art. 24 Abs. 1 lit. b der Statuten), inkl. Erlass eines Personalreglements (das nicht als formelles "Reglement" im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a der Statuten gilt),
- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und des Finanzcontrolling (Art. 24 Abs. 1 lit. c der Statuten),
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und Ausführung der Beschlüsse (Art. 24 Abs. 1 lit. d der Statuten),
- e) Ernennung und Abberufung (Art. 24 Abs. 1 lit. e) sowie Festlegung des Anfangslohns der Geschäftsleitungsmitglieder unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorsitzenden der Geschäftsleitung,
- f) Erlass von Verordnungen im Rahmen der Ermächtigung in einem Reglement (Art. 24 Abs. 1 lit. f der Statuten). Der Vorstand erlässt insbesondere eine Abfallverordnung und eine Vollzugsverordnung Kostenverteiler Abwasser,
- g) Erlass eines Anlagereglements zur Bewirtschaftung von überschüssiger Liquidität (das nicht als formelles "Reglement" im Sinne von Art. 19 Ziff. 2 lit. a der Statuten gilt),
- h) Sachentscheide gemäss Funktionendiagramm (Art. 24 Abs. 1 lit. g der Statuten) (Anhang 2),
- i) Kenntnisnahme der Empfehlungen der Controlling-Kommission.

³ Der Vorstand entscheidet über folgende Planungs- und Finanzgeschäfte:

- a) Beschluss der Jahresziele (Art. 24 Abs. 2 lit. a der Statuten). Der Vorstand hat die Jahresziele der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 18 Abs. 1 lit. c der Statuten),
- b) Beschluss des Jahresberichts (Art. 24 Abs. 2 lit. b der Statuten). Der Vorstand hat den Jahresbericht der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 20 Abs. 1 lit. c der Statuten),
- c) Beschluss des Aufgaben- und Finanzplans (Art. 24 Abs. 2 lit. c der Statuten). Der Vorstand hat den Aufgaben- und Finanzplan der Delegiertenversammlung zur Kenntnisnahme zu unterbreiten (Art. 18 Abs. 1 lit. b der Statuten),
- d) Beschluss der Jahresrechnung (Art. 24 Abs. 2 lit. d der Statuten). Der Vorstand hat die Jahresrechnung der Revisionsstelle zur Prüfung und der Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 27 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 der Statuten),
- e) Beschluss der Projektkredite bis CHF 2'500'000 (Art. 24 Abs. 2 lit. e der Statuten), mit Ausnahme der Projektkredite bis zu CHF 500'000,

- f) Beschluss der Projektzusatzkredite bei Kostenüberschreitungen von über 10% gegenüber vom Vorstand bewilligten Projektkrediten (Art. 24 Abs. 2 lit. f der Statuten),
- g) Beschluss aller Projektabrechnungen (Art. 24 Abs. 2 lit. g der Statuten), mit Ausnahme der Projektabrechnungen von Projekten mit einem Projektkredit bis zu CHF 500'000,
- h) Verabschiedung des Budgets. Der Vorstand hat das Budget der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (Art. 19 Ziff. 3 lit. a der Statuten),
- i) Verabschiedung der Projektkredite über CHF 2'500'000. Der Vorstand hat diese Projektkredite der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (Art. 19 Ziff. 3 lit. b der Statuten),
- j) Verabschiedung der Projektzusatzkredite bei Kostenüberschreitungen von über 10% gegenüber von der Delegiertenversammlung bewilligten Projektkrediten. Der Vorstand hat diese Projektzusatzkredite der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (Art. 19 Ziff. 3 lit. c der Statuten),
- k) Beschluss der Projektzusatzkredite bei Kostenüberschreitungen von insgesamt CHF 500'000 (Ziff. 4.4 Abs. 4 lit. c Geschäftsordnung) bis zu 10 % gegenüber von der Delegiertenversammlung (Art. 19 Ziff. 3 lit. c der Statuten) bewilligten Projektkrediten (Art. 24 abs. 2 lit. f der Statuten),
- l) Verabschiedung der Gemeindebeiträge. Der Vorstand hat die Gemeindebeiträge der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten (Art. 19 Ziff. 3 lit. d der Statuten),
- m) Regelung der Zeichnungsberechtigungen im Anhang 4 zu dieser Geschäftsordnung,
- n) Aufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Statuten, Geschäftsordnung, Verordnungen und Reglementen,
- o) Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie deren Belastung mit Pfandrechten,
- p) Belastung und Begünstigung von Grundstücken und Begünstigung von REAL mit Dienstbarkeiten im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz nach Abs. 3 lit. e und f,
- q) Kauf, Verkauf und Tausch von Mobilien im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz nach Abs. 3 lit. e und f,
- r) Abschluss von Verträgen, Bürgschaften und Eventualverpflichtungen im Rahmen der eigenen Finanzkompetenzen nach Abs. 3 lit. e und f,
- s) Sicherstellung einer angemessenen Finanzierung des Gemeindeverbandes,
- t) Errichtung und Auflösung von Kommissionen, Wahl derer Mitglieder sowie Erlass eines Pflichtenhefts über deren Aufgaben, Kompetenzen und Organisation gemäss Ziff. 5.1 und 5.3,
- u) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Vernehmlassungen, bei denen politische oder strategische Fragestellungen des Gemeindeverbands oder der Verbandsgemeinden gegenüber anderen Fragestellungen überwiegen.

⁴ Im Detail sind die Aufgaben und Kompetenzen im Funktionendiagramm (Anhang 2) festgehalten.

3.5 Aufgaben und Kompetenzen des Präsidiums des Vorstandes

¹ Dem Präsidium des Vorstandes obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung und Leitung der Delegiertenversammlungen (Art. 22 lit. b der Statuten),
- b) Entgegennahme von Anträgen der Delegierten (Art. 22 lit. e der Statuten),
- c) Leitung der Vorstandssitzungen gemäss Ziff. 3.2;
- d) Entscheid über den Vorsitzenden der Geschäftsleitung betreffende personelle Fragen, soweit sie nicht gemäss Ziff. 3.4 dem Vorstand vorbehalten sind, unter anderem die Entschädigung (ausser den Anfangslohn) und Beförderung.

² Gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen dem Präsidium des Vorstandes folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Entscheid über die anderen Geschäftsleitungsmitglieder betreffende personelle Fragen, soweit sie nicht gemäss Ziff. 3.4 dem Vorstand vorbehalten sind, unter anderem deren Entschädigung (ausser den Anfangslohn) und Beförderung von Geschäftsleitungsmitgliedern sowie die Kontrolle der Überstunden und Ferien. Bei Bedarf ordnen sie Massnahmen zu deren Reduktion an.

3.6 Auskunft und Berichterstattung

¹ Jedes Mitglied des Vorstandes kann vom Präsidium des Vorstandes oder vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung Auskunft über alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes verlangen.

² In jeder Sitzung ist der Vorstand vom Präsidium und/oder vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigen Geschäftsvorfälle des Gemeindeverbandes zu orientieren.

³ Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

3.7 Entschädigungen

¹ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt (Art. 19 Ziff. 2 lit. c der Statuten).

² Es werden in der Regel ein jährliches Funktionshonorar, die Spesen sowie Sitzungsgelder entschädigt.

4. Geschäftsleitung (GL)

4.1 Konstituierung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Vorsitzenden und maximal vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Ernennung, Abberufung und der Festlegung des Anfangslohnes der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung berücksichtigt der Vorstand die Vorschläge des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

4.2 Sitzungen und Einberufungen

- ¹ Die Geschäftsleitung tagt regelmässig bzw. so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Einberufung der Sitzungen erfolgt unter Angabe der Traktanden durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- ³ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, beim Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zweckes zu verlangen. Der Vorsitzende hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.
- ⁴ Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertreter leitet die Sitzungen. Sind beide verhindert, leitet ein von der Geschäftsleitung ad hoc gewähltes Mitglied die Sitzung.
- ⁵ Durch Beschluss des Vorsitzenden der Geschäftsleitung oder der Geschäftsleitung können Dritte mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.

4.3 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Protokoll

- ¹ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung besitzt eine Stimme. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ² Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch auf dem schriftlichen oder digitalen Zirkularweg oder an einem telefonischen Konferenzgespräch gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit aller Mitglieder der Geschäftsleitung.
- ³ Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der Geschäftsleitung jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- ⁴ Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung

- ¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung. Sie trifft alle Entscheidungen, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie trifft insbesondere die hoheitlichen Entscheide (Art. 25 Abs. 1 der Statuten).
- ² Die Geschäftsleitung vollzieht insbesondere die Statuten, die Reglemente sowie die Verordnungen und fasst Beschluss über alle Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Organ des Gemeindeverbandes durch Gesetz, Statuten, Reglement, Verordnung oder durch die vorliegende Geschäftsordnung vorbehalten oder übertragen sind.
- ³ Die Geschäftsleitung unterbreitet dem Vorstand zeitgerecht die Planungs- und Entscheidungsgrundlagen, berichtet ihm schriftlich über den Geschäftsgang und holt regelmässig die erforderlichen strategischen Weisungen ein (Art. 25 Abs. 2 Satz 1 der Statuten). Die Geschäftsleitung hat dem Vorstand mindestens halbjährlich über den Geschäftsgang und wichtige Geschäftsvorfälle zu berichten.
- ⁴ Die Geschäftsleitung trägt im Rahmen ihrer Kompetenzen die volle fachliche und finanzielle Verantwortung (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 der Statuten).

⁵ Die Geschäftsleitung ist im Rahmen dieser Geschäftsordnung und unter Einhaltung der Anweisungen des Vorstandes insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Laufendes Tagesgeschäft im Rahmen des Budgets,
- b) Verfügung über von der Delegiertenversammlung, vom Vorstand oder von der Geschäftsleitung beschlossenen Projektkredite,
- c) Organisation und Leitung der verschiedenen Führungsbereiche gemäss Organigramm (Anhang 1),
- d) Organisation von Projekten und Erlass der entsprechende Projektorganisation,
- e) Belastung und Begünstigung von Grundstücken und Begünstigung von REAL mit Dienstbarkeiten im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz nach Abs. 6,
- f) Kauf, Verkauf und Tausch von Mobilien im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz nach Abs. 6,
- g) Eingehen von Verträgen, Bürgschaften und Eventualverpflichtungen im Rahmen der eigenen Finanzkompetenz nach Abs. 6,
- h) Personalführung, insbesondere Anstellung, Entschädigung, Beförderung und Entlassung soweit nicht Geschäftsleitungsmitglieder betroffen sind,
- i) Erlass und Anpassungen von Weisungen und Richtlinien: Betriebsordnung, Regelungen über die Arbeitssicherheit, Besoldungsrichtlinien usw.,
- j) Antragstellung, Beschluss, Genehmigung, Durchführung, Kontrolle und Information gemäss Funktionendiagramm (Anhang 2),
- k) Objektverwaltung, Archivierung und Bewirtschaftung der Verbandsakten,
- l) Vertretung des Gemeindeverbandes nach aussen im Rahmen der Aufgaben und Kompetenzen,
- m) Orientierung und Information des Vorstandes,
- n) Erlass von hoheitlichen Verfügungen, sofern nicht eine abweichende Regelung besteht, insbesondere von Verfügungen gemäss Art. 21 des Abfallreglements und von Zuschlagsverfügungen bei öffentlichen Beschaffungen,
- o) Kontrollhandlungen, Erhebung von Gebühren sowie das Erstellen von Anzeigen gemäss Art. 6 des Abfallreglements,
- p) Stellungnahmen zu eidgenössischen und kantonalen Vernehmlassungen, sofern sie nicht in der Kompetenz des Vorstandes gemäss Ziff. 3.4 Abs. 2 lit. t liegen. Dies gilt insbesondere für Vernehmlassungen, bei denen die fachtechnischen Fragestellungen gegenüber den politischen oder strategischen Fragestellungen überwiegen.

⁶ Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:

- a) Aufwand und Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budgets,
- b) Beschluss der Projektkredite bis zu CHF 500'000,
- c) Beschluss der Projektzusatzkredite bei Kostenüberschreitungen bis zu insgesamt CHF 500'000 gegenüber von der Delegiertenversammlung (Art. 19 Ziff. 3 lit. c der Statuten) oder vom Vorstand bewilligten Projektkrediten (Art. 24 Abs. 2 lit. f der Statuten),

d) Vollzug des Anlagereglements gemäss Ziff. 3.4 Abs. 2 lit. g.

⁷ Im Detail sind die Aufgaben und Kompetenzen im Funktionendiagramm (Anhang 2) festgehalten.

⁸ Bei Betriebsausfällen oder anderen besonderen Ereignissen ist die Geschäftsleitung befugt, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen und dringlichen Massnahmen sofort zu treffen, selbst dann, wenn dadurch die Finanzkompetenzen überschritten werden. Der Vorstand ist darüber so rasch als möglich zu informieren.

⁹ Die Mitglieder der Geschäftsleitung legen die Zielsetzungen und Vorgaben für ihren Verantwortungsbereich in Absprache mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung fest.

4.5 Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

¹ Dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung zuhanden des Vorstandes,
- b) Vorbereiten der Vorstandssitzung
- c) Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme,
- d) Vorschlag an Vorstand für Ernennung, Abberufung und Festlegung des Anfangslohns von Geschäftsleitungsmitgliedern,
- e) Vollzug der Vorstandsbeschlüsse,
- f) Führung und Koordination der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der ihm direkt unterstellten Linien- und Stabsfunktionen,
- g) Beförderung der Mitarbeiter und Austeilung von Anerkennungsprämien unter Einbezug der Bereichsleiter,
- h) Vorbereitung und Leitung der Geschäftsleitungssitzungen,
- i) Kontaktnahme mit den Behörden, Verwaltungen und Privatunternehmungen,
- j) in Absprache mit dem Vorstand Durchführung von PR- und Marketingmassnahmen sowie Information der Öffentlichkeit,
- k) Informationen und Orientierungen über Entwicklungen und Tendenzen in den Tätigkeitsbereichen des Gemeindeverbandes,
- l) Bei Betriebsausfällen oder anderen besonderen Ereignissen ist der Vorsitzende der Geschäftsleitung befugt, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen und dringlichen Massnahmen sofort zu treffen, wenn ein Beschluss der Geschäftsleitung nach Ziff. 4.4 Abs. 8 nicht mehr rechtzeitig erwirkt werden kann. Die Geschäftsleitung und der Vorstand sind darüber so rasch als möglich zu informieren.

² Gemeinsam mit dem Präsidium des Vorstandes obliegen dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Entscheid über Geschäftsleitungsmitglieder betreffende personelle Fragen, soweit sie nicht ihn betreffen oder gemäss Ziff. 3.4 dem Vorstand vorbehalten sind.

4.6 Auskunft

¹ Jedes Mitglied der Geschäftsleitung informiert anlässlich der Geschäftsleitungssitzungen über die relevanten Angelegenheiten in seinem Verantwortungsbereich.

² Jedes Mitglied der Geschäftsleitung ist berechtigt, von jedem anderen Mitglied Auskunft über alle Angelegenheiten des betreffenden Verantwortungsbereichs zu verlangen.

4.7 Entschädigung

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird in separaten schriftlichen Arbeitsverträgen geregelt.

² Diese Arbeitsverträge werden vom Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterzeichnet bzw. abgeschlossen und angepasst.

³ Der Arbeitsvertrag mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung wird vom Präsidium unterzeichnet bzw. abgeschlossen und angepasst.

5. Kommissionen

5.1 Konstituierung

¹ Die Kommissionen werden vom Vorstand gegründet und aufgelöst.

² Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung und Abberufung des Kommissionsvorsitzenden und der weiteren Kommissionsmitglieder.

³ Die Kommissionen können bei Bedarf für konkrete Fachfragen Fachspezialisten beiziehen. Der Vorstand kann den Kommissionen hierfür im Pflichtenheft konkrete Fachspezialisten vorschlagen.

5.2 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Kommissionen beraten den Vorstand und die Geschäftsleitung je in einem im Pflichtenheft definierten Fachbereich in Fachfragen und unterstützen den Vorstand und die Geschäftsleitung insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlüssen.

² Die Kommissionen haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Kommissionen können aber in Zusammenhang mit Traktanden des Vorstands und der Geschäftsleitung Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Zudem kann der Vorstand vorsehen, dass Kommissionen über ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand und/oder der Geschäftsleitung verfügen.

³ Der Vorstand definiert die einzelnen Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen je in einem Pflichtenheft.

5.3 Organisation, Sitzungen und Einberufung

¹ Der Vorstand legt die Organisation der Kommissionen jeweils im Pflichtenheft fest.

² Sofern der Vorstand keine abweichende Anordnung erlässt, gilt für die Organisation der Kommissionen was folgt:

a) Die Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern.

b) Die Einberufung der Kommissionssitzung erfolgt unter Angabe der Traktanden spätestens sieben Tage im Voraus schriftlich oder digital durch den Kommissionsvorsitzenden. Die Einberufung kann auch durch das Präsidium des Vorstands oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung erfolgen.

- c) Der Kommissionsvorsitzende leitet die Sitzungen.
- d) Alle Kommissionssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird dem Vorstand zugänglich gemacht.

5.4 Entschädigung

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Höhe der Entschädigung der Kommissionsmitglieder fest (Art. 19 Abs. 2 lit. c der Statuten). In der Regel werden Sitzungsgelder sowie bei Bedarf die Spesen entschädigt.

² Die Mitarbeiter des Gemeindeverbandes werden für ihre Teilnahme an Kommissionssitzungen nicht entschädigt.

5.5 Controlling-Kommission

Die Controlling-Kommission gilt nicht als Kommission im Sinne dieses Abschnitts. Für sie gelten die Statuten abschliessend.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Ausstand

Wer Partei oder sonst irgendwie an einem Entscheid interessiert ist, hat in den Ausstand zu treten. Der Ausstand muss vor Behandlung der entsprechenden Traktanden bekannt gegeben werden. Ist unklar, ob ein Ausstandsgrund vorliegt, entscheidet das jeweilige Organ bzw. die jeweilige Institution unter Ausschluss der betroffenen Person abschliessend.

6.2 Geheimhaltung/Aktenrückgabe

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

² Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurück- oder dem Nachfolger zu übergeben.

7. Anhänge

7.1 Organigramm (Anhang 1)

Der Vorstand erlässt hinsichtlich der Grundstruktur der Aufbauorganisation ein generell abstraktes Organigramm (Anhang 1), welches die Führungs- und Hierarchiestufen sowie die Titulierung festlegt. Dieses Organigramm bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

7.2 Funktionendiagramm (Anhang 2)

Der Vorstand erlässt für die Aufgaben- und Kompetenzabgrenzung zwischen Delegiertenversammlung, Vorstand und Geschäftsleitung ein Funktionendiagramm, welches die

Aufgabenverteilung konkretisiert (Anhang 2). Dieses Funktionendiagramm bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

7.3 Zeichnungsberechtigung (Anhang 4)

¹ Der Vorstand erteilt im Anhang 4 die Zeichnungsberechtigungen des Gemeindeverbandes. Der Anhang 4 bildet integrierenden Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

² Ohne abweichende Regelung im Anhang 4 sind alle Mitglieder des Vorstands kollektiv zu zweien mit dem Präsidium, alle Mitglieder der Geschäftsleitung kollektiv zu zweien mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und das Präsidium des Vorstands kollektiv zu zweien mit dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung zeichnungsberechtigt.

7.4 Geltung der Anhänge

Bei einem Widerspruch zwischen den Anhängen und der Geschäftsordnung gelten diese in folgender Reihenfolge:

1. Geschäftsordnung
2. Anhang 1 (Organigramm)
3. Anhang 2 (Funktionendiagramm)
4. Anhang 3 (Zeichnungsberechtigung)

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- ¹ Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.
- ² Die Änderungen der Geschäftsordnung vom 10. März 2020 treten am 1. April 2020 in Kraft.
- ³ Die Änderungen der Geschäftsordnung vom 20. September 2022 treten am 20. September 2022 in Kraft.
- ⁴ Die Änderungen der Geschäftsordnung vom 18. Oktober 2022 treten am 18. Oktober 2022 in Kraft.

8.2 Überarbeitung und Änderung

Die vorliegende Geschäftsordnung ist periodisch, in der Regel alle vier Jahre, durch den Vorstand zu überprüfen und allenfalls anzupassen.